

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1007-01	Termin 26.08.2015	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
26.08.2015	Jugendhilfeausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Anerkennung (gemäß § 75 SGB VIII) von "Europa bewegen e.V." als Träger der freien Jugendhilfe.

Beschlussvorschlag

Der Verein „Europa bewegen e.V.“ mit Sitz in Oberhausen, erhält die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind der § 75 SGB VIII und die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke o.V.i.A. 20.07.2015	Münich o.V.i.A. 23.07.2015	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1007-01	Termin 26.08.2015	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Bezug

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ [] – siehe Begründung -

b) Sonstige

Begründung

Der Verein „Europa bewegen e.V.“ hat am 15.04.2015 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beantragt. Es fanden mehrere Gespräche mit dem Bereich Kinder, Jugend, Bildung statt.

Der Verein „Haus Niedermühlen e.V.“ (gegründet 23.02.1951) hat mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.10.2006 (B/14/1958-01) die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erhalten. Diese Anerkennung bezog sich auf die Ermöglichung von Schullandaufenthalten, Durchführung von internationalen Begegnungen sowie Erholungsaufenthalten für Kinder, Jugendliche und Familien.

Der Verein „Haus Niedermühlen e.V.“ hat im Jahr 2014 den Teil der internationalen Jugendarbeit dem Verein „Europa bewegen e.V.“ übertragen.

In seiner Satzung vom 01.10.2014 hat der Verein „Europa bewegen e.V.“ festgelegt:

„§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Begegnungen durchzuführen mit Menschen, deren gesellschaftliche Teilhabe aufgrund von wirtschaftlicher, bildungsmäßiger, körperlicher und sozialer Beeinträchtigungen im kommerziellen Bereich nicht genügend abgedeckt wird. Der Verein leistet durch Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen einen Beitrag zum sozialen Ausgleich, zur Verständigung und zur Inklusion.
2. Der Verein führt Menschen aus verschiedenen europäischen Ländern in internationalen Begegnungsmaßnahmen zusammen und entwickelt unter Einbeziehung der Teilnehmer das Programm. [...]

Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 23.10.2014 beim Amtsgericht Duisburg erfolgt. Der Freistellungsbescheid zur Gemeinnützigkeit vom 22.04.2015 liegt vor.

Bis 2014 erhielt der Verein „Haus Niedermühlen e.V.“ und seit 2014 der Verein „Europa bewegen e.V.“ für die internationalen Jugendbegegnungen finanzielle Förderungen des Bundes und des Landes über den Landesjugendförderplan NRW. Diese Förderungen erfolgen von den genannten Zuschussgebern direkt an den Träger.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1007-01	Termin 26.08.2015	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

49 Nach Mitteilung des Trägers nehmen jährlich 40-80 Jugendliche aus ganz Europa und Oberhausen an
50 den Begegnungen teil. In 2015 waren es 24 Oberhausener Jugendliche, auch aus der
51 Flüchtlingsunterkunft Weierheide, denen der Verein die Teilnahme ermöglichte.

52
53 § 75 SGB VIII führt aus:

54 „(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen
55 anerkannt werden, wenn sie

- 56 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
- 57 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
- 58 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen
59 nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande
60 sind, und
- 61 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

62 (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter der Voraussetzung
63 des Abschnitt 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“

64
65 Die Satzung, der Auszug aus dem Vereinsregister, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und eine
66 Darstellung der Ziele und Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe, die namentliche Benennung der
67 betreuenden Personen, sowie eine Beschreibung der internationalen Begegnungen der letzten Jahre
68 liegen dem Bereich Kinder, Jugend, Bildung vor.

69
70 Damit liegen, nach Prüfung durch die Verwaltung, die Voraussetzungen für eine öffentliche
71 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vor.

72
73 Der Geschäftsführer des Vereins, Hermann-Josef Wagner nahm am 18.06.2015 an der Sitzung der
74 Arbeitsgruppe Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII teil und stellte dort seine Arbeit dar. Die Arbeitsgruppe
75 hat die Anerkennung befürwortet.

76
77 Die Verwaltung schlägt somit dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Antrag des Vereins „Europa
78 bewegen e.V.“ auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu entsprechen.

82 Anlage/n

83
84
85
86 Anlage 1 Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

87 Anlage 2 Vereinseintrag

88 Anlage 3 Satzung des Vereins „Europa bewegen e.V.“

89 Anlage 4 Ergänzungsschreiben vom 16.04.2015

90
91

Europa bewegen e. V. · Hermann-Josef Wagner · Hohe Str. 52a · 46145 Oberhausen

Herrn
Oberbürgermeister
-Jugendamt-
Schwartzstr. 72

46042 Oberhausen

Europa bewegen e. V.
Hermann-Josef Wagner
Hohe Str. 52a
46145 Oberhausen

Tel: (0208) 60 04 77
Fax: (0208) 3 02 04 93
haus_niedermuehlen@t-online.de
www.haus-niedermuehlen.de

Unsere Bankverbindungen
Bank im Bistum Essen eG
IBAN DE29 3606 0295 0010 8570 15
BIC GENODED1BBE
Sparkasse Oberhausen
IBAN DE83 3655 0000 0052 3061 07
BIC WELADED10BH

29.01.2014

*Eingang 15.04.15
B*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beantragen für den Verein

„Europa bewegen e.V.“

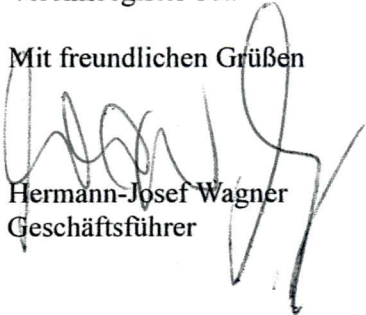
die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 JHG.
Unser neuer Verein übernimmt von Haus Niedermühlen e.V. die internationale Jugendarbeit. Die Verwaltung des Haus Niedermühlen, die Kinder und Familienangebote bleiben im Bereich des Haus Niedermühlen e.V.

Zum Vorstand des Vereins „Europa Bewegen e.V.“ gehören:

1. Gabriele Köhne
1. Vorsitzende
2. Dorothea Große-Frintrop
2. Vorsitzende
3. Hermann-Josef Wagner
Geschäftsführer

In § 2 der Satzung des Vereins „Europa bewegen e.V.“
Absatz 2 ist die genaue Aufgabenbeschreibung erfolgt.
Beim Finanzamt Oberhausen-Nord ist die Gemeinnützigkeit beantragt, diese
legen wir Ihnen nach Eingang gerne vor.
Diesem Antrag legen wir die neue Satzung und die Eintragung ins
Vereinsregister bei.

Mit freundlichen Grüßen


Hermann-Josef Wagner
Geschäftsführer



Amtsgericht Duisburg 47001 Duisburg

21.11.2014

Frau
Gabriele Maria Köhne
Lohstraße 68
46047 Oberhausen

Aktenzeichen:

VR 5388

Bei Antwort bitte angeben!

Durchwahl: 0203/9928-567

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kardinal-Galen-Straße 124 - 132
47058 Duisburg

Telefon: 0203/9928-0

Telefax: 0203/9928-510

E-Mail: registergericht@ag-duisburg.nrw.de

Sprechstunden:

Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Di. von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Internet: www.ag-duisburg.nrw.de

Ihre Nachricht vom; Ihr Zeichen:

Europa bewegen e.V., Oberhausen
Eintragung im Vereinsregister

Sehr geehrte Frau Köhne,

auf dem Registerblatt VR 5388 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Gröll
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Registereinsichten jetzt auch Online möglich!

Registerportal der Länder: www.handelsregister.de

Auf dieser Seite finden Sie die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer zur Online-Registereinsicht. Daneben ermöglicht das Registerportal die Einsicht in die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen) und den Abruf von Dokumenten, die auf elektronischem Wege dem Registergericht zugesandt wurden (z. B. Gesellschafterlisten und Gesellschaftsverträge). Die Recherche von Firmen und der Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an.

Eintragungen beim Amtsgericht Duisburg im Vereinsregister 5388

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Europa bewegen e.V.

b) Sitz:

Oberhausen

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Zum Vorstand gehören:

der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzende:

Köhne, Gabriele Maria, Duisburg, *18.02.1948

2. Vorsitzende:

Große-Frintrop, Dorothea, Münster, *26.10.1942

Geschäftsführer:

Wagner, Hermann Josef, Oberhausen, *27.04.1932

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 01.10.2014.

5.

a) Tag der Eintragung:

23.10.2014

Spüler

b) Bemerkungen:

Satzung Blatt 4-6 des Sonderbandes

Satzung des Vereins „Europa bewegen“

§1 Namen und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Europa bewegen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Oberhausen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige-mildtätige-kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Begegnungen durchzuführen mit Menschen, deren gesellschaftliche Teilhabe aufgrund von wirtschaftlicher, bildungsmäßiger, körperlicher und sozialer Beeinträchtigungen im kommerziellen Bereich nicht genügend abgedeckt wird. Der Verein leistet durch Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen einen Beitrag zum sozialen Ausgleich, zur Verständigung und zur Inklusion.
2. Der Verein führt Menschen aus verschiedenen europäischen Ländern in internationalen Begegnungsmaßnahmen zusammen und entwickelt unter Einbeziehung der Teilnehmer das Programm.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Bei ihrem Ausscheiden, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, haben sie keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen und Personenvereinigungen sein. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftliche Antragstellung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Mitgliedsbeiträge oder sonstige Geld- und Sachleistungen werden nicht erhoben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Förderer des Vereins zu werben, die einmalige oder wiederholt Beiträge im Sinne des Vereinszwecks leisten. Mitgliederrechte stehen den Förderern nicht zu.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der /dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden, sowie der/dem Geschäftsführer/in.
2. Die Vorsitzenden und die/der Geschäftsführer/in werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf je 3 Jahre gewählt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können sie von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand haftet dem Verein für den Schaden, der durch Verletzungen der Satzung entstehen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich.
2. Zur ordentlichen Versammlung lädt der Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, zehn Tage vor der Sitzung ein. Bei außerordentlichen Versammlung beträgt die Frist 3 Tage.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Mitgliederversammlung schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats, und wenn Seitens der Antragstellers Gründe für die Dringlichkeit angegeben werden, innerhalb einer Woche einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Eine zum zweiten mal mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine ohne Einhaltung der Form oder Frist einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt bei dem /oder der 1. Vorsitzenden, der/die durch den/die 2. Vorsitzenden bzw. den/ die Geschäftsführer/in vertreten werden kann.
6. Von der Mitgliederversammlung hat ein von der Mitgliederversammlung beauftragtes Vereinsmitglied eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Tag und

Die Niederschrift ist zu Beginn der folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über:
 1. Die Änderung dieser Satzung, sowie Auflösung des Vereins.
 2. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
 3. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 4. Die Festlegung des jährlichen Haushaltsplanes und der Haushaltsrechnungen.
 5. Die Beantragung der Förderungswürdigkeit durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen.
 6. Festsetzung des Stellenplans.
 7. Entlastung des Vorstandes.

§8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den gemeinnützigen und als besonders förderungswürdigen anerkannten Verein „Haus Niedermühlen e.V.“ in Oberhausen.

Diese Satzung wurde am 01.10.2014 in einer Gründerversammlung einstimmig beschlossen und soll vom Notariat Klingen im Vereinsregister Oberhausen eingetragen werden.

Gabriele Ammer

Alfons Zwick

Heinrich Hoffmann

J. Dull - Othert

Dr. Schell. Othert

U. Fülle. Fülle

Johannes B. Kötter

Gabriele Kötter

Karsten Kötter

Europa bewegen e. V. · Hermann-Josef Wagner · Hohe Str. 52a · 46145 Oberhausen

An das
Jugendamt der Stadt Oberhausen
Essener Str. 55
Oberhausen

Europa bewegen e. V.
Hermann-Josef Wagner
Hohe Str. 52a
46145 Oberhausen

Tel: (0208) 60 04 77
16.04.2015

Fax: (0208) 3 02 04 93
haus_niedermuehlen@t-online.de
www.haus-niedermuehlen.de

Anerkennung als Träger der Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vor 14 Jahren wurde erstmals in Niedermühlen eine deutsch-polnische Jugendbegegnung durchgeführt.

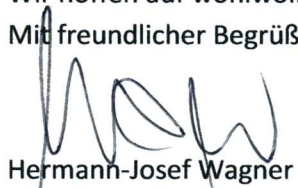
Inzwischen weitete sich der Teilnehmerkreis aus, so dass jetzt Belarus, Lettland, die Slowakei, Polen und Deutschland Jugendliche entsenden. Es nehmen aus diesen Ländern jeweils 20 – 30 Mädchen und Jungen, an je 2 Sommerbegegnungen teil. Das von Pädagog/innen ausgearbeitete Programm beinhaltet: Sport, Musik, Lied, Tanz, Wanderungen, Exkursionen zu besonderen kulturellen Stätten in der Umgebung (Köln, Xanten, Oberhausen, Limburg), etc.

An den Abenden werden immer wieder Themen besprochen zur Entwicklung von und dem Leben in Europa. Die vielen Kontakte und das Knüpfen von Freundschaften ist ein Schwerpunkt, um das friedliche Leben in Europa zu fördern.

Die Jugendbegegnung wird von einem multinationalen Team, mit Sprachmittler/innen begleitet. Die Teamer/innen verfügen über entsprechende pädagogische Kompetenz, so dass die Partizipation der Jugendlichen stets angestrebt und verwirklicht wird. Ein Vorbereitungswochenende (Berlin, Breslau, Posen, Riga, Niedermühlen) mit allen Partnern festigt die bestehenden Beziehungen und ermöglicht verbindliche Absprachen zur konkreten Zusammenarbeit.

Die Verantwortlichen unseres Vereins arbeiten ehrenamtlich und verfügen aufgrund ihres Berufes über pädagogische Professionalität (Lehrer, Rektoren, Dipl. Pädagogin, Sozialarbeiter, u.a.).

Wir hoffen auf wohlwollende Bearbeitung.
Mit freundlicher Begrüßung


Hermann-Josef Wagner
(Geschäftsführer)

Unsere Bankverbindungen
Bank im Bistum Essen eG
IBAN DE29 3606 0295 0010 8570 15
BIC GENODED1BBE

Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN DE83 3655 0000 0052 3061 07
BIC WELADED10BH